

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Grundordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. September 2020

**Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Grundordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 16. September 2020**

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gibt sich gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert und ergänzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

- § 1 Name, Führung von Wappen und Siegeln
- § 2 Gliederung
- § 3 Verantwortung für nachhaltige Entwicklung

II. Gruppen und Gruppenvertretungen

- § 4 Gruppen, Zuordnung von Mitgliedern im Sinne des § 11 Abs. 1a Satz 1 HG und Bestimmung weiterer Personen zu Angehörigen
- § 5 Aktives und passives Wahlrecht bei Beurlaubung an eine geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung
- § 6 Vertretungen

III. Rektorin oder Rektor und Rektorat

- § 7 Rektorat
- § 8 Zusammensetzung des Rektorats und Richtlinienkompetenz der Rektorin oder des Rektors
- § 9 Anrede, Insignien und Amtseid der Rektorin oder des Rektors
- § 10 Ausübung des Hausrechts
- § 11 Amtszeit der Mitglieder des Rektorats

IV. Hochschulrat

- § 12 Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats

V. Senat

- § 13 Vorsitz, Amtszeit und Zusammensetzung des Senats
- § 14 Befugnisse und Zuständigkeiten des Senats
- § 15 Behandlung von Rektoratsvorlagen
- § 16 Kommissionen des Senats

VI. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- § 17 Zusammensetzung der Findungskommission, Vorsitz und Beschlussfähigkeit
- § 18 Vorsitz in der Hochschulwahlversammlung und Stimmgewichtung
- § 19 Passives Wahlrecht zur nichthauptberuflichen Prorektorin oder zum nichthauptberuflichen Prorektor
- § 20 Verfahren zur Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder

VII. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

§ 21 Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung

§ 22 Gleichstellungskommission

VIII. Fakultäten

§ 23 Siegelführung, Amtstracht und Anrede der Dekanin oder des Dekans

§ 24 Dekanat

§ 25 Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit des Fakultätsrats

§ 26 Prüfungsausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats

§ 27 Berufungskommission

§ 28 Gliederung nach Fächern

§ 29 Fakultätskonferenz

IX. Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen

§ 30 Zentrale Qualitätsverbesserungskommission

§ 31 Qualitätsverbesserungskommission der Fakultäten

X. Vertretung der Belange von studentischen Hilfskräften

§ 32 Anzahl, Bestellung und Amtszeit der Mitglieder der Vertretung der Belange von studentischen Hilfskräften

§ 33 Passives Wahlrecht und Wahl

XI. Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 34 Wahl, Bestellung, Amtszeit und passives Wahlrecht

XII. Haushalt

§ 35 Prüfung des Jahresabschlusses

XIII. Kirchliche Veranstaltungen

§ 36 Kirchliche Veranstaltungen

XIV. Ehrungen

§ 37 Verleihung von Ehrungen

XV. Schlussbestimmungen

§ 38 Amtliche Bekanntmachungen

§ 39 Inkrafttreten

I. Grundlagen

§ 1

Name, Führung von Wappen und Siegeln (zu § 2 Abs. 5 HG)

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und ihre Fakultäten führen ihre überlieferten Wappen und Siegel.

§ 2

Gliederung (zu § 26 Abs. 5 HG)

- (1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gliedert sich in folgende Fakultäten:
1. Katholisch-Theologische Fakultät,
 2. Evangelisch-Theologische Fakultät,
 3. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
 4. Medizinische Fakultät,
 5. Philosophische Fakultät,
 6. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
 7. Landwirtschaftliche Fakultät.
- (2) Die beiden Theologischen Fakultäten wechseln im Vortritt entsprechend der Amtszeit des Senats untereinander ab. Die Aufgaben der Altkatholischen Theologie werden unter der Aufsicht des Rektorats erfüllt. Die Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung werden vom Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) unter der Aufsicht des Rektorats erfüllt.
- (3) Im Falle der Neugliederung der Universität müssen die Fakultäten so viele Mitglieder haben, dass sie Fakultätsräte gemäß § 25 bilden können, sofern höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

§ 3

Verantwortung für nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Universität kommt ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung in ihren Studienangeboten nach. Studienangebote können diesen Aspekt ausdrücklich als typusprägendes Merkmal hervorheben; jedenfalls greifen geeignete Lehrinhalte das Nachhaltigkeitsziel auf.
- (2) Die Universität leistet ihren Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Welt, indem sie ihre Mitglieder dazu anhält, friedensstiftende und –erhaltende Aspekte in Forschung, Lehre und Studium zu betonen; demokratisches Verhalten in der Universität wird sie gezielt fördern.

II. Gruppen und Gruppenvertretungen

§ 4

Gruppen, Zuordnung von Mitgliedern im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 1 HG und Bestimmung weiterer Personen zu Angehörigen (zu § 9 Abs. 4 und 5 HG)

- (1) Für die Vertretung in den Gremien der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bilden
1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und
 4. die Studentinnen und Studenten sowie die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Ziffer 2 und 3 sind (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.

(2) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben der Universität im Sinne des § 35 HG wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 36 HG erfüllen, werden aufgrund der Feststellung des Rektorats Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität. Die Feststellung des Rektorats nach Satz 1 erfolgt ebenso wie die organisatorische Zuordnung im Einvernehmen mit den Fakultäten bzw. dem BZL.

(3) Ehemalige Studierende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gehören ihr an, ohne Mitglieder zu sein.

§ 5

Aktives und passives Wahlrecht bei Beurlaubung an eine geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtung (zu § 9 Abs. 5 Satz 3 HG)

Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 1 HG beurlaubt sind, sind auch während des Zeitraums ihrer Beurlaubung berechtigt, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

§ 6

Vertretungen (zu § 10 Abs. 4 HG)

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten und zur Unterstützung der Arbeit in den Mitgliedergruppen können sich die Vertreterinnen und Vertreter in Senat, den Fakultätsräten sowie dem Wahlgremium zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Gruppen getrennt zusammenschließen und eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen.

(2) Die Einzelheiten regeln die Gruppen in eigener Zuständigkeit. Die Regelungen sind dem Rektorat anzuzeigen. Andere Organisationsformen in den einzelnen Gruppen bleiben unberührt.

(3) Für die Arbeit der Vertretungen in den Kollegialorganen, Kommissionen, Ausschüssen und sonstigen Gremien stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

III. Rektorin oder Rektor und Rektorat

§ 7

Rektorat (zu § 14 Abs. 2 HG)

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird von einem Rektorat geleitet.

§ 8

Zusammensetzung des Rektorats und Richtlinienkompetenz der Rektorin oder des Rektors (zu § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 HG)

(1) Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender, die Kanzlerin oder der Kanzler sowie weitere nicht hauptberufliche Prorektorinnen oder Prorektoren, deren Anzahl vom Hochschulrat festgelegt wird.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen.

§ 9

Anrede, Insignien und Amtseid der Rektorin oder des Rektors

(1) Mit dem Amte der Rektorin oder des Rektors ist die Anrede "Magnifizenz" verbunden. Bei feierlichen Anlässen trägt die Rektorin oder der Rektor Amtstracht und Amtskette. Vertritt eine oder einer der Prorektorinnen oder Prorektoren die Rektorin oder den Rektor bei feierlichen Anlässen, so ist sie oder er berechtigt, Amtstracht und Amtskette der Rektorin oder des Rektors zu tragen.

(2) Jeweils zum 18. Oktober, dem Gründungstag der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, lädt die Rektorin oder der Rektor zur feierlichen Eröffnung des akademischen Jahres ein.

(3) Die Rektorin oder der Rektor proklamiert die neuen Prorektorinnen und Prorektoren, Dekaninnen und Dekane und Senatorinnen und Senatoren. Die bisherige Rektorin oder der bisherige Rektor proklamiert auch die neue Rektorin oder den neuen Rektor, nimmt ihr oder ihm den Amtseid ab und übergibt ihr oder ihm die Insignien ihres oder seines Amtes.

(4) Der Amtseid lautet: Ego ... Universitatis Fridericiae Guilelmiae Rhenanae rectoratum initurus apud publicum hunc totius Universitatis eiusque amicorum fautorumque conventum sollemniter spondeo et conceptis verbis iuro: Me huius Universitatis iura ac privilegia fortiter et providenter esse defensurum vindicem primarium tam libertatis academicae quam Universitatis status legitime ordinati, in negotiis academicis administrandis et docentium et discentium et cooperantium vera commoda aequo iure sine ira et studio servaturum, denique litteris in septem Universitatis

facultatibus colendis et promovendis cum iustitia prospecturum.¹ Eine Rektorin leistet den Amtseid in weiblicher Fassung.²

(5) Der Amtseid kann mit der religiösen Beteuerung "Ita me Deus adiuvet"³, der Religionszugehörigkeit der Rektorin oder des Rektors gemäß mit einer anderen religiösen Beteuerungsformel oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 10

Ausübung des Hausrechts (zu § 18 Abs. 1 Satz 4 HG)

Die Rektorin oder der Rektor ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich und übt das Hausrecht selbst oder durch von ihr oder ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder der Universität aus und verfügt über die Räume der Universität, soweit sie nicht zu dauernder Benutzung für bestimmte Zwecke zugewiesen sind.

§ 11

Amtszeit der Mitglieder des Rektorats (zu § 17 Abs. 5 S. 1 und 3 HG)

(1) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats beträgt sechs Jahre, weitere Amtszeiten vier Jahre, im Falle der Kanzlerin oder des Kanzlers sechs Jahre.

(2) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieder endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Im Falle des Amtsverlusts der Rektorin oder des Rektors endet ihre Amtszeit mit dem Amtsantritt der oder des neugewählten oder nachgewählten Rektorin oder Rektors. Bis zum Amtsantritt einer oder eines neugewählten oder nachgewählten Rektorin oder Rektors führt die oder der mit der allgemeinen Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors beauftragte Prorektorin oder Prorektor das Amt geschäftsführend fort. Soweit der Amtsantritt der oder des neugewählten oder nachgewählten Rektorin oder Rektors mit dem Amtsantritt der

¹ Ich gelobe als künftiger Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vor dieser öffentlichen Versammlung der gesamten Universität sowie ihrer Freunde und Förderer feierlich und schwöre gemäß der Eidesformel, dass ich die Rechte und Privilegien dieser Universität als oberster Hüter sowohl der akademischen Freiheit als auch der Grundordnung der Universität mit Entschlossenheit und Umsicht verteidigen werde, dass ich bei der Wahrnehmung der akademischen Angelegenheiten das wahre Interesse der Lehrenden, der Lernenden und der Mitarbeiter gerecht und unparteiisch schützen werde und dass ich für die Pflege und Förderung der Wissenschaften in den sieben Fakultäten mit Gerechtigkeit sorgen werde.

² Der Amtseid in weiblicher Fassung lautet: Ego ... Universitatis Fridericiae Guilelmiae Rhenanae rectoratum initura apud publicum hunc totius Universitatis eiusque amicorum fautorumque conventum sollemniter spondeo et conceptis verbis iuro: Me huius Universitatis iura ac privilegia fortiter et providenter esse defensuram vindicem primariam tam libertatis academicae quam Universitatis status legitime ordinati, in negotiis academicis administrandis et docentium et discentium et cooperantium vera commoda aequo iure sine ira et studio servaturam, denique litteris in septem Universitatis facultatibus colendis et promovendis cum iustitia prospecturam. Ich gelobe als künftige Rektorin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vor dieser öffentlichen Versammlung der gesamten Universität sowie ihrer Freunde und Förderer feierlich und schwöre gemäß der Eidesformel, dass ich die Rechte und Privilegien dieser Universität als oberste Hüterin sowohl der akademischen Freiheit als auch der Grundordnung der Universität mit Entschlossenheit und Umsicht verteidigen werde, dass ich bei der Wahrnehmung der akademischen Angelegenheiten das wahre Interesse der Lehrenden, der Lernenden und der Mitarbeiter gerecht und unparteiisch schützen werde und dass ich für die Pflege und Förderung der Wissenschaften in den sieben Fakultäten mit Gerechtigkeit sorgen werde.

³ So wahr mir Gott helfe.

neugewählten oder noch zu wählenden Prorektorinnen und Prorektoren zeitlich auseinanderfällt, führen die bisherigen nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren ihr Amt bis zum Amtsantritt der neugewählten Prorektorinnen und Prorektoren geschäftsführend fort.

IV. Hochschulrat

§ 12

Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats (zu § 21 Abs. 3 HG)

Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder müssen Frauen sein. Sieben Mitglieder müssen Externe (§ 21 Abs. 8 Satz 1 HG) sein. Drei Mitglieder des Hochschulrats müssen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (§ 9 Abs. 1 HG) sein.

V. Senat

§ 13

Vorsitz, Amtszeit und Zusammensetzung des Senats (zu § 22 Abs. 2 und 4 HG)

(1) Der Senat wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Vorsitz des Senats. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Senats erhält. Die Wahlsitzung wird von dem nach Lebensalter ältesten Senatsmitglied geleitet.

(2) Die Wahl zum Vorsitz des Senats erfolgt geheim und ohne Aussprache. Liegt nur eine Kandidatur vor, wird über den Vorschlag mit ja oder nein abgestimmt; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Liegen zwei oder mehrere Kandidaturen vor, wird über die Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Senats erhält. Die Wahl wird solange wiederholt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht.

(3) Mit der Annahme der Wahl zum Vorsitz des Senats verliert das Mitglied in Wahlen und Abstimmungsgegenständen das Stimmrecht im Senat. Sein Sitz wird durch das Ersatzmitglied besetzt. Der Senat trifft in seiner Geschäftsordnung Regelungen zur Stellvertretung des Vorsitzes.

(4) Mitglieder des Senats sind

1. zwölf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 11b HG ist zu beachten. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die in § 22 Abs. 2 HG genannten Personen.

(5) Die Sitze der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach Fakultätszugehörigkeit aufgeteilt: je zwei Sitze werden durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät, je ein Sitz durch die Katholisch-Theologische und die Evangelisch-Theologische Fakultät besetzt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Wiederholungswahl bzw. eine Nachwahl statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode in der sie gewählt wurden.

(7) Der Senat kann für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder andere Universitätsmitglieder und sonstige Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 14

Befugnisse und Zuständigkeiten des Senats

(zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 HG)

(1) Der Senat hat das Recht und auf Antrag von acht Mitgliedern die Pflicht, die Anwesenheit jedes Rektoratsmitglieds in der Senatssitzung zu verlangen. In dem Verlangen ist der Tagesordnungspunkt zu benennen, zu dem das Rektoratsmitglied gehört werden soll.

(2) Das Rektoratsmitglied ist auf ein solches Verlangen zur umfassenden Auskunft zu dem Tagesordnungspunkt verpflichtet.

(3) Der Senat hat das Recht und auf Antrag von acht Mitgliedern die Pflicht, ein Auskunftsverlangen schriftlich an das Rektorat zu richten. Die Antwort des Rektorats muss in der Regel in der folgenden Senatssitzung vorliegen. Sie ist zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen.

(4) Der Senat hat das Recht, auf seinen Beschluss hin jederzeit in bestimmt bezeichneten Angelegenheiten die dazu geführten Akten einzusehen. Die Einsicht wird mindestens vom Vorsitz sowie von zwei dazu vom Senat bestimmten Senatsmitgliedern ausgeübt. Sie berichten über ihre Akteneinsicht dem Senat.

(5) Den Senatsmitgliedern sind die Tagesordnungen und - sofern sie nicht Personalien betreffen - Ergebnisprotokolle der Tagungen des Rektorats und des Hochschulrats zugänglich zu machen.

(6) Der Senat kann Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen beschließen.

(7) Vor Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Abs. 3 HG holt das Rektorat das Votum des Senats ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats. Weicht das Rektorat bei der Berufung vom Votum des Senats ab, so hat es die Gründe hierfür schriftlich darzulegen.

§ 15

Behandlung von Rektoratsvorlagen

Vorlagen des Rektorats müssen auf dessen Verlangen auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung gesetzt werden, wenn sie dem Vorsitz des Senats eine Woche vor der Sitzung zugegangen sind. Wenn diese Frist wegen Eilbedürftigkeit nicht gewahrt werden kann, entscheidet der Senat, ob er den Gegenstand zur Verhandlung zulässt.

§ 16

Kommissionen des Senats

(zu § 11 Abs. 2 Satz 4 und § 12 Abs. 1 Satz 5 HG)

(1) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis der Kommission ihre Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder einer Kommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können neben Senatsmitgliedern auch andere Universitätsmitglieder werden. Soweit die Grundordnung für die Zusammensetzung einzelner Kommissionen nichts anderes vorsieht, sind Senatskommissionen gruppenparitatisch zu besetzen. § 11b HG ist zu beachten. Das Nähere regelt der Senat in seiner Geschäftsordnung.

(2) Der Senat richtet unter Einbeziehung der Fakultäten und des BZL eine Kommission für Studium und Lehre, für wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Planung und Finanzen ein. Diesen Kommissionen gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an, jeweils zwei aus jeder Mitgliedergruppe, wobei jeweils mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedergruppe stimmberechtigtes Mitglied des Senats sein muss. § 11b HG ist zu beachten. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt und haben in den jeweiligen Kommissionen Stimmrecht. Auf Vorschlag einer Kommission beruft der Senat weitere Universitätsmitglieder zur Beratung als nichtstimmberechtigte Mitglieder in die Kommission. Das Rektorat benennt für jede Kommission ein Rektoratsmitglied, das es in der jeweiligen Kommission als nichtstimmberechtigtes Mitglied vertritt. Ihren Vorsitz wählen die Kommissionen aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

(3) Vorlagen an den Senat, die in die Zuständigkeit einer Kommission nach Absatz 2 fallen, verweist der Senat nach Maßgabe von Absatz 4 mit einer Frist zur Vorbereitung seiner Entscheidungen an die zuständige Kommission. Dies gilt nicht für Berufungsvorschläge.

(4) Die Kommissionen nach Absatz 2 beraten die ihnen vom Senat jeweils zugewiesenen Angelegenheiten und unterbreiten ihm zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Vorschläge. Findet der Vorschlag einer Kommission im Senat nicht die Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder, kann der Senat den Beschlussgegenstand zur erneuten Beratung unter Berücksichtigung seiner Auffassung an die jeweils zuständige Kommission zurückverweisen oder mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen einen vom Vorschlag der Kommission abweichenden Beschluss fassen.

(5) Zur Beratung des Senats und des Rektorats hinsichtlich der Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz wird eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission im Sinne des § 4 dieses Gesetzes eingerichtet. Das Nähere regelt § 30 dieser Grundordnung.

(6) Die Kommissionen berichten dem Senat mindestens einmal im Semester über ihre Beratungen und Arbeitsergebnisse.

(7) Das Nähere zur Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen, insbesondere die Eilzuständigkeit des Vorsitzes, seiner Stellvertretung, Tagungsturnus und Fristen, regelt der Senat in seiner Geschäftsordnung.

VI. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats

§ 17

Zusammensetzung der Findungskommission, Vorsitz und Beschlussfähigkeit (zu § 17 Abs. 3 HG)

- (1) Der Senat richtet zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats eine Findungskommission ein. Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zu besetzen.
- (2) Der Senat wählt aus dem Kreis der Senatsmitglieder vier Mitglieder für die Findungskommission. Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der externen Hochschulratsmitglieder ebenfalls vier Mitglieder für die Findungskommission. § 11b HG ist zu beachten.
- (3) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz und seine Stellvertretung. Wird ein Mitglied aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder zum Vorsitz gewählt, wird die Stellvertretung aus dem Kreis der Senatsmitglieder gewählt, respektive umgekehrt. Das operative Geschäft der Kandidatinnen- und Kandidatenfindung leitet der Vorsitz in enger Abstimmung mit seiner Stellvertretung.
- (4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Sie tagt nicht öffentlich.

§ 18

Vorsitz in der Hochschulwahlversammlung und Stimmgewichtung (zu § 22 a Abs. 2 HG)

- (1) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt der Vorsitz des Senats.
- (2) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung im Sinne des § 22 a Abs. 1 Satz 1 HG stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die Stimmberechtigte des Senats sind, und die Stimmen derjenigen, die Stimmberechtigte des Hochschulrats sind, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

§ 19

Passives Wahlrecht zur nichthauptberuflichen Prorektorin oder zum nichthauptberuflichen Prorektor (§ 17 Abs. 2 Satz 3 HG, § 15 Abs. 1 HG)

Eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor kann auch aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden. Die Amtszeit eines Rektoratsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre.

§ 20

Verfahren zur Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder (zu § 17 Abs. 4 Satz 3 HG)

- (1) Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie hauptberuflicher Prorektorinnen und Prorektoren beschließt die Findungskommission einen entsprechenden Ausschreibungstext. Die Ausschreibung ist öffentlich durchzuführen.
- (2) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und beschließt eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung, die einen Vorschlag oder bis zu drei Vorschläge enthalten soll (Vorschlagsliste). § 11b HG ist zu beachten. Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung empfehlen. Die Vorauswahl der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie vorgesehener hauptberuflicher Prorektorinnen und Prorektoren erfolgt im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor.
- (3) Der Vorsitz der Findungskommission begründet in der Hochschulwahlversammlung den Vorschlag oder die Vorschläge der Findungskommission in der von ihr gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 HG für die Wahl vorgesehenen Reihenfolge. Die von der Findungskommission vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat bzw. die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten stellen sich auf Einladung des Vorsitzes der Hochschulwahlversammlung vor.
- (4) Die Hochschulwahlversammlung stimmt in einem Wahlgang über die vorgeschlagene Kandidatin oder den vorgeschlagenen Kandidaten, soweit mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden, über die Kandidatinnen oder Kandidaten ab. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die Mehrheit der Stimmen im Sinne des § 17 Abs. 1 HG erhält. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache. Zwischen der Vorstellung und Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. der Kandidatinnen oder der Kandidaten ist eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten.
- (5) Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit des § 17 Abs. 1 HG, wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 HG ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang durchgeführt. Zwischen dem ersten und dem zweiten sowie dem zweiten und dem dritten Wahlgang ist eine Frist von mindestens 24 Stunden einzuhalten. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und erklärt die Kandidatin oder der Kandidat vor Ablauf der Frist, für das Amt nicht mehr zur Verfügung zu stehen, ist der Wahlvorschlag gescheitert. Gleiches gilt, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen und alle vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.
- (6) Sofern keine Vorschlagsliste mit mindestens einer Kandidatin oder einem Kandidaten zustande kommt, hat die Hochschulwahlversammlung die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.
- (7) Einen Antrag auf Abwahl eines Rektoratsmitglieds kann der Senat oder der Hochschulrat an die Hochschulwahlversammlung stellen. Der Antrag bedarf bei Senat oder Hochschulrat einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des antragstellenden Gremiums. Die Hochschulwahlversammlung wird für die Abwahl eines Rektoratsmitglieds binnen eines Monats nach Antragstellung einberufen. Eine Aussprache über den Antrag auf Abwahl eines Rektoratsmitglieds in der Hochschulwahlversammlung ist zulässig. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das betroffene Rektoratsmitglied darf an der Sitzung teilnehmen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag darf nicht in derselben Sitzung entschieden werden. Die Entscheidung der Hochschulwahlversammlung über den Antrag erfolgt in geheimer Abstimmung.

(8) Erhält der Antrag auf Abwahl die Mehrheit von fünf Achtel der Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, ist das betroffene Rektoratsmitglied abgewählt. Die Hochschulwahlversammlung kann das abgewählte Rektoratsmitglied bitten, seine Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Rektoratsmitglieds weiterzuführen.

VII. Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

§ 21

Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung (zu § 24 Abs. 2 und 3 HG)

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird von einem Wahlgremium gewählt, welches den Ausschreibungstext festlegt. Auf Vorschlag der gewählten zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt das Wahlgremium ihre bis zu drei Stellvertreterinnen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre, bei Studentinnen ein Jahr.

(2) Dem Wahlgremium im Sinne des Absatzes 1 gehören drei Hochschullehrerinnen, drei akademische Mitarbeiterinnen, drei Mitarbeiterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Studentinnen an. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden von den weiblichen Mitgliedern der Universität in unmittelbarer, gleicher, freier und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags hat die Universität für eine angemessene Ausstattung und Entlastung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zu sorgen.

(4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen aller Gremien, insbesondere auch des Rektorats und des Hochschulrats, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(5) Die Fakultäten bestellen jeweils ihre Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen, nachdem das Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hergestellt worden ist. Für mehrere Fakultäten kann im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fakultäten zweckmäßig ist. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten können in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fakultätsräte und Berufungskommissionen sowie anderer Gremien der Fakultäten teilnehmen. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten beträgt zwei Jahre, bei Studentinnen ein Jahr.

§ 22

Gleichstellungskommission (zu § 24 Abs. 4 HG)

(1) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Universität (§ 24 Abs. 2 HG) bei Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Sie nimmt zu Widersprüchen seitens der zentralen Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 19 Abs. 2 Landesgleichstellungsgesetz Stellung.

(2) Die Gleichstellungskommission ist mit einer Hochschullehrerin und einem Hochschullehrer, einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einer Studentin und einem Studenten besetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind beratende Mitglieder der Gleichstellungskommission.

(3) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden im Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

VIII. Fakultäten

§ 23

Siegelführung, Amtstracht und Anrede der Dekanin oder des Dekans (zu § 2 Abs. 5 HG)

Die Dekanin oder der Dekan führt das Amtssiegel. Bei feierlichen Anlässen trägt die Dekanin oder der Dekan als Amtstracht einen Talar in den Farben der Fakultät mit Barett. Mit dem Amt der Dekanin oder des Dekans ist die Anrede "Spektabilität" verbunden. Die Dekanin oder der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 24

Dekanat (zu § 27 Abs. 6 HG)

(1) Die Fakultätsordnungen können vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans durch ein Dekanat wahrgenommen werden.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem und einer durch die Fakultätsordnungen festzulegenden Anzahl an Prodekaninnen oder Prodekanen.

(3) Die Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Besteht das Dekanat aus mindestens drei Mitgliedern, kann eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden. § 11b HG ist zu beachten.

(4) Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 25

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtszeit des Fakultätsrats (zu § 28 Abs. 2 und 4 HG)

(1) Mitglieder des Fakultätsrats sind

1. acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) In der Katholisch-Theologischen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät vermindert sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 um jeweils eins. Entfällt in der Medizinischen Fakultät die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 um jeweils eins. § 11b HG ist zu beachten.

(3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

(4) Für die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

§ 26

Prüfungsausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats (zu § 11 Abs. 2 Satz 4 HG und § 63 Abs. 8 HG))

(1) Soweit in Prüfungsordnungen keine abweichende Regelung aufgenommen wird, sind in Prüfungsausschüssen Mitglieder der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 HG nicht vertreten. Prüfungsausschüssen dürfen abweichend von § 12 Abs. 5 HG auch Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Satz 1 und 2 finden entsprechend auf Prüfungsausschüsse Anwendung, die durch den Vorstand des BZL oder den Senat eingesetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis ihre Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder einer Kommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommissionen kann jedes Mitglied der Fakultät werden. § 11 Abs. 2 S. 2 und § 11 b HG sind zu beachten.

§ 27

Berufungskommission (zu § 11 Abs. 2 Satz 4 und § 12 Abs. 1 Satz 6 HG)

(1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen der Fakultät werden Berufungskommissionen gebildet. Jede Gruppe ist durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 24 HG beteiligt. Die Mitglieder einer Berufungskommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können neben Fakultätsratsmitgliedern auch andere Fakultätsmitglieder und Mitglieder anderer Fakultäten der Universität sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen werden. § 11b HG ist zu beachten. In die Berufungskommission können auch auswärtige Sachverständige als nichtstimmberechtigte Mitglieder berufen werden.

(2) Den Vorsitz in der Berufungskommission führt die Dekanin oder der Dekan kraft Amtes. Die Dekanin oder der Dekan kann auf den Vorsitz verzichten. In diesem Fall wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Vorsitz.

(3) Die Berufungskommission gibt der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 28

Gliederung nach Fächern

- (1) Die Fakultätsordnung kann eine Gliederung nach Fächern vorsehen, die mehrere wissenschaftliche Einrichtungen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören, und Einheiten im Hinblick auf ihre fachliche Zusammengehörigkeit zusammenfasst.
- (2) Werden für die Fächer Kommissionen gebildet, muss jede Hochschulgruppe vertreten sein. § 11b HG ist zu beachten.
- (3) Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

§ 29

Fakultätskonferenz (zu § 23 HG)

- (1) Die Fakultätskonferenz setzt sich aus den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten zusammen.
- (2) Die Fakultätskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eine gewählte Sprecherin oder ein gewählter Sprecher wegen Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit als Dekanin oder Dekan aus der Fakultätskonferenz aus, so wird eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt. Die Amtszeit der neu gewählten Sprecherin oder des neu gewählten Sprechers beträgt ein Jahr.
- (3) Die Fakultätskonferenz wird mindestens vier Mal pro Jahr von ihrer Sprecherin oder ihrem Sprecher einberufen.

IX. Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen

§ 30

Zentrale Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die nach § 16 Abs. 5 zur Beratung des Senats und des Rektorats einzurichtende zentrale Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten der Universität über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie über die dabei erzielten Erfolge ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel zur Qualitätsverbesserung erstellen. Der Senat und das Rektorat sind angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission wird bei ihrer Arbeit vom Zentrum für Evaluation und Methoden der Universität Bonn (ZEM) unterstützt.
- (2) Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern, von denen acht zur Gruppe der Studierenden gehören. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsendet vier Mitglieder in die Kommission, die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ein Mitglied. § 11b HG ist zu beachten. Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre ist ständiger Gast in der Kommission.

- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat gewählt, wobei die studentischen Mitglieder jeweils auf Vorschlag der Fakultätsräte und des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung gewählt werden. Zum Vorsitz wählt der Senat eines der vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit anderer Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Die Kommission wird durch den Vorsitz einberufen und tagt mindestens zweimal pro Semester.
- (6) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie insbesondere die Voraussetzungen für ihre Einberufung und ihre Beschlussfähigkeit sowie Näheres zum Verfahrensgang regelt.

§ 31

Qualitätsverbesserungskommission der Fakultäten

An den Fakultäten wird jeweils eine eigene Qualitätsverbesserungskommission gebildet, die aus elf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, wovon sechs der Gruppe der Studierenden, zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend. § 11b HG ist zu beachten.

X. Vertretung der Belange von studentischen Hilfskräften

§ 32

Anzahl, Bestellung und Amtszeit der Mitglieder

der Vertretung der Belange von studentischen Hilfskräften (zu § 46a Abs. 1 HG)

Die Studierenden wählen auf der Grundlage eines Vorschlags aus der Studierendenschaft aus dem Kreis der nach § 46 HG beschäftigten Studierenden, unter Einschluss der Studierenden mit einem Bachelorabschluss, eine Stelle, deren Mitglieder als Beauftragte für studentische Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 HG, wahrnimmt. Die Stelle besteht aus acht Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung wählen. Die Bestellung der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Dienststelle fördert die Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle durch eine angemessene Freistellung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit.

§ 33

Passives Wahlrecht und Wahl (zu § 46 a Abs. 1 HG)

- (1) Passiv wahlberechtigt sind Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als ordentliche Studierende oder als Weiterbildungsstudierende an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind und als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte im Sinne des § 46 HG an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beschäftigt sind.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. In jeder Fakultät sowie im BZL wird jeweils ein Mitglied gewählt. Näheres regelt eine Wahlordnung.

XI. Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 34

Wahl, Bestellung, Amtszeit und passives Wahlrecht (zu § 62 b Abs. 1 HG)

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, auf Vorschlag des Rektorats eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die Wahl der oder des Beauftragten erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Bestellung der bzw. des Beauftragten erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

(3) Die Hochschule stellt die Beauftragte oder den Beauftragten, sofern sie oder er in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität steht, von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit frei und gewährleistet eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Vertretung.

XII. Haushalt

§ 35

Prüfung des Jahresabschlusses (zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HG)

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt aufgrund der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

XIII. Kirchliche Veranstaltungen

§ 36

Kirchliche Veranstaltungen

(1) Die beiden Theologischen Fakultäten bestimmen aus ihren Reihen je eine Universitätspredigerin oder einen Universitätsprediger. Für die beiden Bekenntnisse werden Universitätsgottesdienste eingerichtet.

(2) Die von den beiden Kirchen bestellten Studierendenseelsorgerinnen und Studierendenseelsorger werden bei ihrer amtlichen Tätigkeit durch die Universität unterstützt.

XIV. Ehrungen

§ 37

Verleihung von Ehrungen

Die Verleihung von Ehrungen regelt der Senat in einer Ordnung.

XV. Schlussbestimmungen

§ 38

Amtliche Bekanntmachungen

(zu § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 HG)

(1) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht ihre Ordnungen und sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen in ihren Amtlichen Bekanntmachungen (Verkündungsblatt), die jahrgangsweise, innerhalb eines Jahrgangs nach Nummern geordnet, von der Rektorin oder dem Rektor ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe über öffentlich zugängliche Netze herausgegeben werden.

(2) Ordnungen werden von der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung ausgefertigt. Sie erhalten das Datum der Ausfertigung. Beschlüsse, Entscheidungen und Verlautbarungen werden vom leitenden Mitglied des Gremiums, dessen EntschlieÙung zu veröffentlichen ist, oder der Leitung ausgefertigt und der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet. Ordnungen treten zu dem in ihnen bestimmten Zeitpunkt in Kraft, im Zweifelsfall ist dies der Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen. Ein Zeitpunkt vor der Veröffentlichung darf nur bestimmt werden, wenn

1. eine nichtige Ordnung durch eine wirksame ersetzt wird oder
2. in dem zurückliegenden Zeitraum die Änderung bereits in ihren wesentlichen Umrissen bekannt und die rückwirkende Inkraftsetzung vorhersehbar war oder
3. eine unklare oder verworrene Rechtslage beseitigt wird oder
4. die Universität aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zum rückwirkenden in Kraft setzen verpflichtet ist.

(3) Das Nähere über die Veröffentlichung bestimmt eine Ordnung der Universität, die auch die Verkündung für die mit der Universität verbundenen Einrichtungen regelt.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. Januar 2020, der nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Hochschulrat gefasst wurde, sowie der Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 2020.

Bonn, den 16. September 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch